

---

# Vertrag Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

....  
-Auftraggeber-

und

**Netxp GmbH, Geschäftsführer Christian Ammer,  
Mühlstraße 4, 84332 Hebertsfelden  
-Auftragnehmer-**

---

## § 1 Allgemeines

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten – Vereins- und Mitgliederdaten - für den Auftraggeber im Auftrag. Dieser Vertrag enthält in Verbindung mit dem ausgefüllten Bestellschein den erforderlichen schriftlichen Auftrag im Sinne des § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

„Datenverarbeitung“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, welche insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder sonstige Nutzung von Daten umfasst.

## § 2 Gegenstand des Auftrags

1) Der Auftragnehmer stellt auf seinen Servern dem Auftraggeber Speicherplatz zur Verfügung, damit dort vom Auftraggeber mit Hilfe der Netxp-Software zur Vereinsverwaltung dessen Vereins- und Mitgliederdaten angelegt und gespeichert werden können.

2) Die Erhebung der Mitgliederdaten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber, ebenso wie das Anlegen sämtlicher Datensätze im Programm und die Bearbeitung. Die Tätigkeit des Auftragnehmers beschränkt sich grundsätzlich auf das Speichern und Sichern der vom Auftraggeber hinterlegten Daten. Zu Abrechnungszwecken wird der Auftragnehmer quartalsmäßige Zähläufe der Mitglieder im Datenbestand vornehmen. Im Übrigen wird der Auftragnehmer Verwendungen oder Veränderungen der Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers vornehmen.

### § 3 Pflichten des Auftragnehmers

1) Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG zu. Er wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, insbesondere wird er technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, welche den Forderungen des BDSG entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle)
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystemsberechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle)

2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.

3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

- 4) Der Auftragnehmer versichert, dass die personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke genutzt werden.
- 5) Zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen ist der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall nicht berechtigt.
- 6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und der Weisungen des Auftraggebers im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Zur Ermöglichung dieser Kontrolle ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- 7) Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstehenden Kosten.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

- 1) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG geltend zu machen.
- 2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3) Der Auftraggeber gibt in eigener Verantwortung die für die Netxp Software erforderlichen Zugangsdaten an die von ihm ausgewählten Zugriffsberechtigten weiter. Für die Geheimhaltung der Zugriffsdaten ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 4) Nach Vertragsbeendigung muss der Auftraggeber innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist über die Herausgabe oder Löschung der Daten entscheiden. Die dem Auftragnehmer obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die für die Herausgabe oder Löschung beim Auftragnehmer anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

## § 5 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den eben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen.

## § 6 Dauer des Vertrags

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.
- 2) Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 7 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürften der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die nach dem Willen der Parteien der unwirksamen Klausel inhaltlich am nächsten kommt.
- 3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, wobei es dem Auftragnehmer unbenommen bleibt, nach seiner Wahl am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Unterschrift